

# Geschäftsordnung (Entwurf)\*

1. Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Bundeswahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.
2. Der Ablauf der Landesvertreter/innenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan. Die Regelungen des behördlich abgestimmten Hygienekonzepts gelten für alle Teilnehmenden verbindlich. Vorsätzliche und fortgesetzte Verstöße können zum Ausschluss von der Versammlung durch die Versammlungsleitung führen.
3. Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Vertreter/innen der Vertreter/innenkonferenz zur Aufstellung der Kandidat/innen der LINKEN für die Landesliste zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Wählen können nur Vertreter/innen, die
  - a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,
  - b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  - d. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg innehaben und
  - e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die Bewerber/innen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Ver-sammlung teilnehmenden Vertreter/in, angezweifelt wird.

4. Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der bis zum Tag der Bundestagswahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerber/innen für die Landesliste der LINKEN zur Bundestagswahl 2021 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.
5. Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen entschieden.
6. Die Landesvertreter/innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen (bis zu 8) und zwei Personen, welche gegenüber der/dem Landeswahlleiter/in eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 27 i.V.m. § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz, sowie die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gemäß § 27 i.V.m § 22 Bundeswahlgesetz abgeben. Des Weiteren bestimmt die Landesvertreter/innenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit Helfer/innen hinzuziehen.
7. Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte Landesvertreter/innenversammlung. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen vertreten lassen.
8. Die Landesvertreter/innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter/innen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter/innen zu Beginn des Beratungstages bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Vertreter/in vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Vertreter/ innen sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der Landesvertreter/innenversammlung gefährdet sein kann.

\* Beschluss des Landesvorstandes DIE LINKE. Brandenburg vom 26.03.2021

9. Die Landesvertreter/innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein. Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.
10. Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter/innen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jede/r Vertreter/in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Die Redezeit für eine solche Erklärung beträgt 1min. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvotensind Erklärungen in diesem Sinne.
11. Die Wahl erfolgt für jeden Listenplatz in Einzelwahl. Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Tritt in einem Wahlgang nur ein/e Kandidat/in an und erreicht im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, entscheidet die Versammlung durch Beschluss gemäß §12 Absatz 1 der Wahlordnung, wie weiter verfahren wird. Für den Fall, dass in dem jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidat/innen antreten und keine Kandidat/in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlgangs. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
12. Alle Bewerber/innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Hierfür wird eine Redezeit von 10 Minuten vorgesehen. Die Vorstellungsreihenfolge in den einzelnen Wahlgängen folgt dem Alphabet. Hat sich ein/e Bewerber/in bereits einmal vorgestellt, erfolgt für weitere Wahlgänge keine erneute Vorstellung.
13. Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro Bewerber/in beträgt die Zeit für Anfragen, Statements und Antwort der/des Bewerber/in insgesamt 5 Minuten. Die Zeit für eine einzelne Wortmeldung beträgt dabei 1 Minute. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber/innen werden von den Saalmikrofonen gehalten. Es können auch bloße Stellungnahmen zu einzelnen Bewerbern/innen abgegeben werden.
14. Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang nicht größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede/n Bewerber/in mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
15. In einem abschließenden Wahlgang wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
16. Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die Vertreter/innenkonferenz nach Ziffer 14. zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor. Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber nach Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 14. und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahlleiter ihre/seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie/er die Wahl nicht an, so rückt die auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.